

## **Amtliche Bekanntmachung**

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 21.08.2023.

Die Freiland Grischow GmbH, Reuterhof 3, 17089 Grischow, beabsichtigt eine Legehennenanlage zu errichten und hat hierfür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Der Standort befindet sich in 17089 Grischow, in der Gemarkung Grischow bei Werder, Flur 3, Flurstücke 55/2 und 55/1 teilw.

Gegenstand des Antrags nach § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb einer Legehennenanlage für 39.990 Tierplätze mit Freilandhaltung, Futtersilos und Kadaverplatte.

Das StALU MS hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der Legehennenanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall, Geruch sowie Ammoniak und Stickstoff zu erwarten. In Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Gerüche werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Die Grenzwerte für Ammoniak und Stickstoffdeposition werden im Bereich der Schutzgebiete unterschritten. Durch den geplanten Stallneubau sind keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Der mit dem Neubau der Anlage verbundene Flächenverbrauch kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Weitere entgegenstehende Nutzungen sind durch das geplante Vorhaben nicht in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.